

Es wird daher folgender Beschluß vorgeschlagen:

„Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, die Beteiligungssumme an der rheinischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H. von 1 000 000 auf 3 000 000 Mark zu erhöhen, zu dem Zwecke eine Anleihe zu bestmöglichen Bedingungen aufzunehmen und sie mit 3 % zu tilgen.“

Düsseldorf, den 9. Juni 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. Horion,  
Landeshauptmann.

**Anlage 8.**

(Drucksachen-Nr. 7.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Unterstützung der von der schweren Hagel- und Hochwasserkatastrophe Betroffenen im Kreise Rheinbach durch die Provinz.

In dem Kreise Rheinbach und zwar in der Bürgermeisterei Euchenheim und in einzelnen Teilen der Bürgermeisterei Mülnstereifel ist am 25. Mai d. Js. ein außerordentlich schweres Unwetter mit starkem Hagelschlag und ungeheuren Wassermengen niedergegangen, das in dem genannten Gebiet Schäden hervorgerufen hat, wie sie seit Menschengedenken nicht vorgekommen sind. Der Roggen ist fast vollständig vernichtet. Die Weizen- und Haferfelder weisen außerordentlich große Schäden auf; desgleichen die Hackfruchtschläge. Wo nicht durch Wasserschäden die Kartoffelfelder weggeschwemmt sind, ist vielleicht bei günstiger Witterung noch eine geringe Ernte möglich. Die Rübenfelder sind so zusammengeschlagen, daß eine Neubestellung unter allen Umständen erfolgen muß. Die Futterflächen sowohl die Klee- und Luzernschläge, als auch die Dauerwiesen sind, von geringen Ausnahmen abgesehen, vollständig niedergeschlagen. Von dem in den Gärten angepflanzten Gemüse ist nichts mehr vorhanden; ebenso ist die gesamte Obsternte vernichtet. Zum großen Teil sind die Obstbäume durch den starken Hagelschlag so verletzt, daß auch im nächsten Jahre auf eine Ernte nicht zu rechnen ist, wenn überhaupt die vollständig entlaubten Bäume sich erholen. Auf einem großen Teil der Felder ist durch die von den Hängen abströmenden großen Wassermassen der Mutterboden vollständig entfernt und weggeschwemmt. In verschiedenen Ortschaften hat die Flut mitten durch den Ort ihren Ausweg gesucht. Auch die Häuser, Dorfstraßen usw. sind schwer beschädigt und ganze Wände aus Wohnhäusern und Scheunen mit fortgerissen worden. Besonders stark sind die Schäden an den Dächern, die vielfach auch eine erhebliche Zerstörung der Gebäude im Innern zur Folge haben. Die Verhältnisse in dem betreffenden Gebiet liegen so, daß die Einwohner selbst auch nicht annähernd in der Lage sind, die Schäden an Felder und Häuser, die etwa 40 bis 45 Millionen Mark betragen, aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Als bald nach der Katastrophe ist eine große Hilfsaktion eingeleitet worden, deren Einzelheiten in einer Besprechung in Bonn am 1. Juni vereinbart wurden. Das Reich und der Staat haben vorläufig je 1 Million bereitgestellt; diese 2 Millionen werden wahrscheinlich auf  $2\frac{1}{2}$  Millionen erhöht werden. Hiervon ist  $\frac{1}{2}$  Million verwandt worden zur Verbilligung sofort zu liefernder Futtermittel. Der Rest von 2 Millionen soll zur Verzinsung eines Kredits von 20 Millionen verwandt werden, den die Landesbank der Rheinprovinz zum Zinsfuße von vorläufig  $4\frac{3}{4}\%$  zur Verfügung stellt und dem Kreise auf Abruf auszahlt. Aus den Mitteln dieses 20 Millionen-Kredits sollen an die Geschädigten unter möglichster Erleichterung Darlehen auf 5 Jahre zu  $2\%$  gegeben werden, und zwar nur gegen Schuldschein ohne hypothekarische Sicherung. Vom 3. Jahre ab soll das Darlehen in 3 Raten zurückgezahlt werden. Die Beitreibung der Darlehen ist Sache des Kreises. Das Risiko der nicht völligen Rückzahlung soll so verteilt werden, daß Reich, Staat und Provinz dem Kreise gegenüber für den Ausfall bis zu  $15\%$  der ausgeliehenen Darlehenssumme von 20 Millionen, also bis zur Höhe von etwa 3 Millionen mit je einem Drittel haften. Ist eine Beitreibung der Darlehen über  $15\%$  hinaus nicht möglich, so trägt für den Rest das Risiko der Nichtrückzahlung der Kreis selbst.

Man glaubt bei der Hilfsaktion den vorgeschriebenen Weg, nämlich Gewährung von niedrig verzinslichen Darlehen und nicht den Weg der Gewährung von nicht rückzahlbaren Unterstützungen wählen zu müssen, weil der zweite Weg bei den geringen zur Verfügung stehenden Mitteln nur verhältnismäßig wenigen der Geschädigten, die besonders bedürftig sind, geholfen und weil weiter die Feststellung der besonderen Bedürftigkeit erhebliche Schwierigkeiten mit sich gebracht und leicht Unzufriedenheit hervorgerufen hätte und weil endlich es vor allem darauf ankam, ohne Verzug große Geldmittel aufzubringen, die eine Wiederinstandsetzung der Felder, Gärten, Häuser pp. ermöglichen. Die besonders Bedürftigen sollen indeß noch aus den Geldern der öffentlichen Sammlung mit Unterstützungen bedacht werden. Staat und Reich werden sich voraussichtlich an der Zeichnung für die öffentliche Sammlung mit je 50 000 Mark beteiligen. Von der Provinz hofft man, daß sie sich ebenfalls noch mit einer Zeichnung beteiligen würde.

Da schnell geholfen werden mußte, hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 9. Juni 1922, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtages, beschlossen:

- I. Die Rheinprovinz haftet mit Reich und Staat dem Kreise Rheinbach zu je einem Drittel für die Ausfälle, die durch Nichtrückzahlung oder nicht rechtzeitige Rückzahlung der Darlehen entstehen, welche den von der Unwetterkatastrophe am 25. Mai 1922 Betroffenen gewährt wurden, bis zur Höhe von  $15\%$  der gesamten Darlehenssumme von 20 Millionen.
- II. Die Rheinprovinz zeichnet unter der Voraussetzung, daß der Staat das gleiche tut, 50 000 Mark zu der öffentlichen Sammlung zu Gunsten der durch das Unwetter Geschädigten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen, Provinziallandtag möge sich mit dem Beschluß des Provinzialausschusses vom 9. Juni ex. einverstanden erklären.  
Düsseldorf, den 9. Juni 1922.

### Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,  
Vorsitzender.

Dr. Horion,  
Landeshauptmann.